

**HINWEISE  
FÜR  
VON TRENNUNG UND SCHEIDUNG  
BETROFFENE EhePARTNER-/INNEN  
VON  
PFARRER-/INNEN**

Referat Personalrecht  
der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stand. April 2018

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>II. Allgemeine Hinweise zum Ehe- und Scheidungsrecht</b>	<b>4</b>
1. Trennung	
2. Scheidung	
a. Unterhalt nach der Scheidung	
b. Alterssicherung	
c. Mediation	
3. Kosten des Scheidungsverfahrens	
<b>III. Besondere Hinweise bei Trennung und Scheidung</b>	<b>6</b>
1. Rechtslage	
2. Verfahren	
3. Krankenversicherung	
a. bei Trennung	
b. bei Scheidung	
4. Altersversorgung	
a. bei Trennung	
b. bei Scheidung	
5. Unterhalt	
a. bei Trennung	
b. bei Scheidung	
6. Wohnung	
a. bei Trennung	
b. bei Scheidung	
<b>IV. Mögliche Hilfen für getrennt lebende und geschiedene Ehepartner/-innen</b>	<b>10</b>
1. Gespräche, Beratungen, Tagungen	
2. Anwaltliche Beratung im Vorfeld von Trennung und Scheidung	
3. Umzugskosten	
4. Darlehen	
5. Wohnung	
6. Versicherungen / Berufliche Eingliederung	
<b>V. Anhang</b>	<b>11</b>
1. Beispiele für eine Vollmachterklärung zur Abrechnung mit der Beihilfestelle	
2. Beispiele für die Berechnung des Ehegattenunterhalts	
3. Düsseldorfer Tabelle (Auszug, Stand: Februar 2015)	
4. Ergänzungen und Erläuterungen	
<b>VI. Ansprechpersonen</b>	<b>16</b>
<b>VII. Literaturhinweise</b>	<b>17</b>
<b>VIII. Impressum</b>	<b>18</b>

## I. VORWORT

*Immer wiederkehrende Anfragen von Ehepartner/-innen von Pfarrer/-innen in Trennungs- und Scheidungssituationen veranlassten uns, die Selbsthilfegruppe „Überleben und Leben“ der getrennt lebenden und geschiedenen Frauen von Pfarrern in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die vorliegenden Hinweise, die auf einem Merkblatt des Netzwerk – Frauen im Pfarrhaus des Pfarrfrauendienstes in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers basieren und das wir freundlicherweise verwenden dürfen, herauszugeben.*

**Die vorliegenden Hinweise können keinesfalls eine individuelle Beratung ersetzen.** Es empfiehlt sich in jedem Fall, sich so rechtzeitig und gründlich wie möglich zu informieren, um spätere Nachteile zu vermeiden.

*Mit den vorliegenden Hinweisen wendet sich die Selbsthilfegruppe „Überleben und Leben“ in erster Linie an die getrennt lebenden und geschiedenen Ehefrauen von Pfarrern. Die Ausführungen treffen weitgehend jedoch auch auf getrennt lebende und geschiedene Ehemänner von Pfarrerinnen zu, auch wenn diese im nachfolgenden Text nicht immer ausdrücklich erwähnt werden.*

Darmstadt, April 2018

### **Rechtlicher Hinweis:**

Die Ausführungen wurden vom Pfarrfrauendienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover übernommen. Sie begründen keinen Rechtsanspruch und ersetzen keine individuelle Prüfung.

## **II. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM EHE- UND SCHEIDUNGSRECHT**

### **1. TRENNUNG**

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist (§ 1564ff BGB). Dies wird in der Regel angenommen, wenn die Ehepartner seit einem Jahr getrennt leben. Trennung kann bedeuten: Getrenntes Wohnen an verschiedenen Orten oder getrennte Haushaltsführung innerhalb der gemeinsamen Wohnung. Während dieser Zeit besteht die Ehe rechtlich fort. Nach einer Trennungszeit von drei Jahren wird die Ehe in der Regel geschieden, auch wenn einer der Partner der Scheidung nicht zustimmt.

Auch bei einer Trennung sind bestimmte Dinge zwischen den Ehepartnern zu regeln. Es ist ratsam, die Absprachen in Form eines Trennungsvertrages von einem Notar festhalten zu lassen (s. Seite 16). Dabei sind besonders zu beachten: Unterhaltsregelung, Aufstellung der derzeitigen Vermögenswerte, Zugewinnausgleich. Rechtzeitige und gründliche Informationen über Rechte und Pflichten bei einer Scheidung erleichtern notwendige Schritte und verhindern Auseinandersetzungen. Grundsätzlich ist es möglich, dass sich das Ehepaar von einem gemeinsamen Anwalt oder einer gemeinsamen Anwältin beraten lässt. Das scheint auf den ersten Blick kostengünstiger zu sein, kann aber dazu führen, dass der Partner oder die Partnerin den Eindruck gewinnt, dass seine/ihre Interessen nicht hinreichend wahrgenommen werden. Daher sollte die Frage der anwaltlichen Beratung und Vertretung gründlich bedacht werden.

Es ist auch möglich, Mediation (Vermittlung) anzunehmen, als außergerichtliche Konfliktlösung in der Trennungs- und Scheidungssituation. Voraussetzung für die Mediation ist die ernsthafte Bereitschaft beider Partner, Scheidungskonflikte zu bearbeiten und eine tragfähige Lösung für alle von Trennung und Scheidung Betroffenen zu entwickeln.

### **2. SCHEIDUNG**

#### **a. UNTERHALT NACH DER SCHEIDUNG**

Spätestens "im Verbund" mit dem Scheidungsverfahren sollte der nacheheliche Unterhalt geklärt werden. Mit Einführung des neuen Unterhaltsrechts von 2008 gilt nach der Scheidung verstärkt der Grundsatz der Eigenverantwortung und die Förderung des Kindeswohls, d.h. der Kindesunterhalt rangiert vor dem Ehegattenunterhalt. Damit werden Kinder aus früheren Ehen und der jetzigen Ehe im Unterhalt gleichgestellt. Jeder der Ehegatten ist grundsätzlich verpflichtet, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen. Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens 3 Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe. Daneben kann u. a. Berufsunfähigkeit, Krankheit und Alter von Bedeutung sein.

Reicht das Einkommen nicht für alle Unterhaltsberechtigten, gilt folgende Rangfolge:

An erster Stelle stehen Kinder und volljährige Schüler, soweit sie noch im Hause eines Elternteils leben. Danach folgen auf Rang 2 Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind, sowie unter bestimmten Voraussetzungen Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer. Alle übrigen Ehegatten folgen auf Rang 3. In Rang 4 werden volljährige Kinder, die nicht mehr zur Schule gehen oder älter als 21 Jahre sind, und minderjährige verheiratete Kinder bedacht.

Der Anspruch auf Unterhalt kann verloren gehen, wenn die Ehefrau mit einem neuen Partner zusammenzieht.

## **b. ALTERSSICHERUNG**

Gleichzeitig mit dem Urteil, in dem die Scheidung der Ehe ausgesprochen wird, wird in der Regel der **Versorgungsausgleich** durchgeführt: Hier werden die in der Ehezeit angesammelten Versorgungsrechte zwischen den Ehepartnern ausgeglichen. Dadurch wird für den bisher nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätigen Ehepartner die Grundlage bzw. Ergänzung für eine eigene Alterssicherung geschaffen, die von der des geschiedenen Ehepartners unabhängig ist.

Wenn die Anwartschaft nach der Scheidung nicht genügend anwächst, sollte die Frau sich um eine ausreichende Alterssicherung bemühen, z.B. durch freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung oder durch den Abschluss einer Lebensversicherung. Die Kosten für eine angemessene Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsabsicherung sind nicht in der normalen Unterhaltsquote enthalten und bedürfen daher einer gesonderten Klärung. Zu prüfen ist, ob eine unterbrochene Rentenanswartschaft der Frau vom unterhaltspflichtigen Mann nachgezahlt werden kann bzw. ob ein Anspruch auf Vorsorgeunterhalt besteht.

## **c. MEDIATION**

Mediation bei Trennung und Scheidung ist ein mögliches Verfahren; es ist getragen von dem Wunsch, auch in der Trennungssituation nicht Gewinner/ Gewinnerinnen und Verlierer/ Verliererinnen zu schaffen. Dabei sind insbesondere die Sorgerechtsfragen für die gemeinsamen Kinder im Blick. Die Voraussetzung für Mediation ist, dass beide Konfliktparteien gleich stark sind und sich aus freiem Willen für den Aushandlungsprozess eine, nach den Regeln eines anerkannten Verbandes ausgebildete, dritte Person hinzuholen, die ihr Verhandeln unterstützt und zum Ziel führt, nämlich Vereinbarungen abzuschließen.

Die Mediation will die Betroffenen auch in schwierigen Lebenssituationen zu eigenen Entscheidungen befähigen und ist ergebnis- und zukunftsorientiert. Ergebnisse durch Mediation sind weder „richtig“ oder „falsch“, sondern dann gut, wenn sie von beiden Ehepartnern als fair und stimmig erlebt werden, z.B. wenn nicht *über* Kinder, sondern *für* Kinder verhandelt wurde. Das Ziel ist eine Einigung zwischen den Ehepartnern, die eine gerechte Grundlage für die gemeinschaftliche Verantwortung für die Kinder bietet. Die Ergebnisse werden in der Regel in einem Memorandum zusammengefasst. Bei Trennung und Scheidung wird eine – rechtsverbindliche – Vereinbarung angestrebt, die notariell beurkundet wird.

Gerichtliche Verfahren können für eine Mediation unterbrochen werden. Mediation ist ein freiwilliges Verfahren. Die durchschnittliche Dauer beträgt etwa 5 – 10 Sitzungen.

Mediatoren und Mediatorinnen sind z.B. unter folgender Internet-Adresse zu finden:

[www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)

## **3. KOSTEN DES SCHEIDUNGSVERFAHRENS**

Die Scheidungs- und Anwaltskosten werden nach dem so genannten Streitwert bemessen und richten sich nach dem Gerichtskostengesetz und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Können nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung, d.h. des Scheidungsverfahrens und der Folgesachen (z. B. Unterhalt nach der Scheidung, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich) nicht oder nur zum Teil aufgebracht werden, so besteht Anspruch auf Prozesskostenhilfe, die durch den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin beim zuständigen Gericht beantragt werden muss. Die Prozesskostenhilfe umfasst die Gerichtskosten sowie die Anwaltsgebühren des eigenen Anwalts/ der eigenen Anwältin.

### **III. BESONDERE HINWEISE BEI TRENNUNG UND SCHEIDUNG**

#### **1. RECHTSLAGE**

Für das Pfarrrecht findet das Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) Anwendung. Es bestimmt in § 39 Abs. 3:

„Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.“

Das bedeutet, dass auch die Trennung anzeigepflichtig ist.

#### **2. VERFAHREN**

Der Pfarrer ist dazu verpflichtet, die Trennung bei dem zuständigen Propst/der zuständigen Pröpstin, bei dem zuständigen Dekan/der zuständigen Dekanin (bzw. seinem/r Vorgesetzten) anzuzeigen. Daraufhin führt dieser/ diese mit dem Pfarrer ein Gespräch. Auch die Ehefrau des Pfarrers kann zu einem Gespräch gebeten werden, ist aber nicht verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen. Andererseits kann die Ehefrau des Pfarrers von sich aus um ein Gespräch bitten und dazu eine Person ihres Vertrauens mitbringen. Dabei ist wichtig, **v o r a b** zu klären, ob ein seelsorgerliches Gespräch geführt werden soll, das unter die Schweigepflicht fällt, oder ein "dienstliches Gespräch", das möglicherweise aktenkundig gemacht werden muss.

#### **3. WOHNUNG**

Wenn der Pfarrer seinen Dienstauftrag behält

##### **a. BEI TRENNUNG**

Bei einer Trennung kann die getrennt lebende Ehepartnerin, wenn sie im Pfarrhaus lebt, vorübergehend – bei getrennter Haushaltsführung – in der gemeinsamen Wohnung bleiben. Bevor die Frau die Wohnung verlässt, sollte sie sich unbedingt mit einer Anwältin/einem Anwalt beraten, um spätere Nachteile zu vermeiden, z. B. wenn der Vater das Alleinsorgerecht für die Kinder beantragt.

##### **b. BEI SCHEIDUNG**

Nach der Scheidung der Ehe hat die Frau keinen Anspruch mehr auf das Wohnen in der Pfarrwohnung, die zugleich auch Dienstwohnung ist. Für den Auszug wird ein angemessener Zeitraum gewährt.

Nach Wegfall des Dienstauftrages für den Pfarrer in der bisherigen Gemeinde, wirkt das Wohnrecht für die Familie drei Monate nach.

#### **4. KRANKENVERSICHERUNG**

##### **a. BEI TRENNUNG**

Solange die Ehefrau eines Pfarrers getrennt lebt und nicht geschieden ist, ist sie - sofern sie nicht selber krankenversichert ist - zusammen mit den Kindern weiterhin über den Pfarrer krankenversichert und – sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – beihilfeberechtigt. Die Abrechnung mit der Krankenversicherung und der Beihilfestelle erfolgt in der Regel durch den Pfarrer. Mit einer einmaligen schriftlichen Vollmachtserklärung des Pfarrers kann die Frau für sich und die Kinder direkt mit der Beihilfestelle abrechnen (s. Seite 12). Mit der jeweiligen Krankenkasse muss eine individuelle Regelung getroffen werden.

## **b. BEI SCHEIDUNG**

Mit der Scheidung der Ehe ist die **F r a u** nicht mehr über ihren Mann krankenversichert, und auch die Beihilfeberechtigung endet mit diesem Zeitpunkt. Sie muss nun für eine eigene ausreichende Krankenversicherung sorgen. Wenn sie nicht aufgrund eigener Berufstätigkeit die Möglichkeit hat, in die gesetzliche Krankenversicherung einzutreten, muss die Frau den kostspieligen Versicherungsschutz einer privaten Krankenkasse in Anspruch nehmen. Es empfiehlt sich, die Konditionen der verschiedenen Privatkassen zu vergleichen.

Wenn die geschiedene Frau mit ihrem Mann bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert war, kann sie sich dort in jedem Fall freiwillig weiterversichern. Der Antrag dazu muss aber **innerhalb einer Frist von drei Monaten** ab dem Termin der Rechtskraft des Scheidungsurteils gestellt werden.

Eine freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse ist möglich, wenn die Ehefrau in den letzten 5 Jahren vor der Scheidung mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor der Scheidung ununterbrochen 12 Monate versichert war. Auch hier muss der Antrag **innerhalb einer Frist von drei Monaten** gestellt werden.

**Durch Gesetzesänderung ist ab 1. Juli 2000 für über 55jährige der Eintritt in eine gesetzliche Krankenversicherung äußerst erschwert bzw. ausgeschlossen.** Um eine gründliche Beratung sollte in jedem Fall nachgesucht werden.

Mit der am 01.01.2009 in Kraft getretenen Gesundheitsreform, besteht die Möglichkeit, zu etwa gleichen Konditionen wie über die gesetzliche Krankenversicherung in den so genannten Basistarif einer privaten Krankenversicherung nach einer Gesundheitsprüfung aufgenommen zu werden. Die Preisgestaltung soll sich dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung angleichen.

Die **K i n d e r** aus einer geschiedenen Ehe können - müssen jedoch nicht - weiterhin über die private Krankenkasse des Vaters krankenversichert bleiben und sind Beihilfe berechtigt.

Sollte die Mutter Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sein oder werden, können die Kinder ohne zusätzliche Kosten mitversichert werden. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Vater als "Besserverdienender" privat versichert ist. Von Bedeutung ist auch nicht, welcher Elternteil das Sorgerecht hat, oder ob beide Elternteile sorgeberechtigt sind.

Nähere Informationen geben die Mitarbeitenden der Krankenkassen.

## **5. ALTERSVERSORGUNG**

### **a. BEI TRENNUNG**

Bis zu dem Tag, an dem der Scheidungsantrag eingereicht wird, gelten für die getrennt lebende Frau die Rechte einer Ehefrau, d.h., dass in der Zeit der Trennung weiterhin durch den Mann Pensionsansprüche für die Frau angesammelt werden.

### **b. BEI SCHEIDUNG**

An den Pensionsansprüchen, die der Ehemann bis zur Zustellung des Scheidungsantrages erwirbt, ist die Ehefrau durch den im Scheidungsverfahren durchzuführenden Versorgungsausgleich beteiligt (s. Seite 5).

Die nach Zustellung des Scheidungsantrages von dem Ehemann erworbenen Pensionsanwartschaften bleiben für den Ehepartner dagegen unangetastet.

Zur Regelung des Versorgungsausgleichs stellt das Gericht zunächst fest, welche Pensions- bzw. Rentenanwartschaften der Ehemann einerseits und die Ehefrau andererseits in der Ehezeit (Eheschließung bis zur Zustellung des Scheidungsantrages) erworben haben. Die Hälfte der Differenz dieser Anwartschaften wird dann auf die Ehefrau übertragen (vorausge-

setzt sie hat die niedrigeren Anwartschaften), wodurch deren bereits bestehende Anwartschaften steigen, während die des Ehemannes entsprechend sinken.

Tritt der Mann in den Ruhestand, so wird sein Ruhegehalt entsprechend der im Versorgungsausgleich getroffenen Regelung gekürzt. Auf seinen Antrag werden die Versorgungsbezüge nicht gekürzt, solange die Frau aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Rente erhalten kann und sie gegen den Mann einen Anspruch auf Unterhalt hat; den Antrag kann auch die Frau stellen.

Sollte die Frau mit den finanziellen Mitteln aus dem Versorgungsausgleich und ihren übrigen Rentenansprüchen ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können, muss geklärt werden, ob die Frau Unterhalt von ihrem geschiedenen Mann beanspruchen kann.

## **6. UNTERHALT**

Das neue Unterhaltsgesetz gilt seit dem 1.1.2008

### **a. BEI TRENNUNG**

Der wirtschaftlich stärkere Ehepartner – meistens der Ehemann - ist bei Trennung grundsätzlich unterhaltspflichtig.

Er darf sich nicht durch Reduzierung oder durch Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit seinen Unterhaltsverpflichtungen entziehen.

### **b. BEI SCHEIDUNG**

Die Unterhaltspflicht eines Pfarrers/ einer Pfarrerin für seine geschiedene Frau/ seinen geschiedenen Mann und für die gemeinsamen Kinder ist durch staatliches Recht geregelt. Wenn dem Grunde nach ein Unterhaltsanspruch besteht, muss die Höhe ermittelt werden. Als Grundlage für die Berechnung der Unterhaltshöhe pflegt das Gericht u. a. das "bereinigte Nettoeinkommen" der Parteien der letzten 12 Monate zu nehmen sowie die "Düsseldorfer Tabelle" ([www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)), die die Höhe des Kindesunterhalts angibt (s. Seite 14). Es empfiehlt sich, zu vereinbaren, dass die Übersicht über das Gehalt des Vorjahres sowie über steuerpflichtige Sachbezüge und auch ein Nachweis über die Krankenversicherungsbeiträge unaufgefordert zum 1.3. eines jeden Jahres der Frau zugesandt werden. Zu diesen laufenden Unterhaltszahlungen hinzu kann die geschiedene Frau u.U. eine Beteiligung des Pfarrers an einmalig entstehenden Belastungen verlangen, wie z.B. an den Kosten des Auszuges aus dem Pfarrhaus (= Dienstwohnung des Pfarrers).

Sofern der Unterhaltsverpflichtete es wünscht, muss die unterhaltsberechtigte Frau die Anlage "U" zur Steuererklärung unterschreiben und die Unterhaltszahlung versteuern. Der Unterhaltspflichtige hat ihr die dadurch entstehenden steuerlichen Nachteile und erforderliche Steuerberaterkosten zu erstatten. Um einen unnötigen Abzug von Steuern zu vermeiden, ist es ratsam, dem zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen, wenn in einem Jahr keine Unterhaltszahlungen erfolgt sind.

Wenn durch Gehaltserhöhungen des Ehemannes, Älterwerden der Kinder o.ä. die Unterhaltsansprüche steigen, muss die unterhaltsberechtigte Frau unverzüglich den unterhaltspflichtigen Mann "in Verzug setzen" und die erhöhten Zahlungen einfordern, da andernfalls zurückliegende Ansprüche verfallen. Wenn der unterhaltspflichtige Mann seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sollte möglichst umgehend die Zahlung des Unterhalts durch einen Anwalt/eine Anwältin eingefordert werden. Entzieht der Ehemann sich vorsätzlich seiner Unterhaltsverpflichtung, macht er sich u.U. wegen einer Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 b des Strafgesetzbuches strafbar. U.U. kommt daher eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in Betracht. Da im Todesfall des unterhaltspflichtigen Mannes der Unter-



haltsanspruch nur mit Einschränkungen auf die Erben übergeht, ist es ratsam - sofern nicht bereits vorhanden - eine Risikolebensversicherung abzuschließen, bei der der Mann "Risiko-person", die Frau Versicherungsnehmerin (somit in der Regel auch Beitragszahlerin) und Empfängerin der Versicherungssumme im Todesfall ist.

## **IV. MÖGLICHE HILFEN FÜR GETRENNT LEBENDE UND GESCHIEDENE EHEPARTNER/ -INNEN**

### **1. GESPRÄCHE, BERATUNGEN, TAGUNGEN**

- a.** Die Ansprechpartnerinnen der Selbsthilfegruppe „Überleben und Leben“ bieten den betroffenen Frauen an, Fragen und Probleme mit zu bedenken und gemeinsam nach Hilfe zu suchen. Sie sind auf Wunsch auch bereit, als "Person des Vertrauens" die betroffenen Frauen zu Gesprächen z.B. mit Vertretern oder Vertreterinnen der Kirchenverwaltung zu begleiten. Sie haben sich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und respektieren die Anonymität der Rat suchenden Frauen, wenn es gewünscht wird.
- b.** In der Kirchenverwaltung besteht die Möglichkeit für die Ehefrau des Pfarrers beratende Gespräche zu führen. Dabei wird der Ehefrau des Pfarrers die Möglichkeit angeboten, ihre individuellen Probleme bei Trennung und Scheidung darzulegen, sowie ihre zukünftige Situation vertraulich abzuklären.
- c.** Die Selbsthilfegruppe „Überleben und Leben“ lädt mehrmals im Jahr zu Treffen und zu einer Tagung ein. Einen Teil der Reise- und Tagungskosten übernimmt die Landeskirche.

### **2. ANWALTICHE BERATUNG IM VORFELD VON TRENNUNG UND SCHEIDUNG**

Jede betroffene Frau/ jeder betroffene Mann kann eine juristische Erstberatung bei einem Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin in Anspruch nehmen. Die Kirchenverwaltung gewährt für diese **Erstberatung** - in einem vorgegebenen Rahmen - die Kostenübernahme.

### **3. UMZUGSKOSTEN**

Für die Transportkosten beim Auszug aus der Pfarrwohnung gewährt die Landeskirche bei finanziellen Härtefällen ein unverzinsliches Darlehen in einem festgesetzten Rahmen. Ein Antrag kann über Vertreterinnen der „Selbsthilfegruppe Überleben und Leben“ oder direkt bei der Kirchenverwaltung gestellt werden.

### **4. DARLEHEN**

Die Gewährung eines einmaligen zinslosen Darlehens ist in besonderen Fällen möglich. Auch hier gibt es einen festgesetzten Rahmen. Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist an die Kirchenverwaltung zu richten. In besonderen Härtefällen kann ein Teil oder das gesamte Darlehen in einen "verlorenen Zuschuss" umgewandelt werden. In diesem Zusammenhang muss geprüft werden, ob die geschiedene Ehepartnerin nicht zusätzlich Unterstützung von ihrem ehemaligen Mann bekommen kann.

### **5. BERUFLICHE EINGLIEDERUNG**

- a.** Die Kirchenverwaltung unterstützt über die kirchliche Stellenbörse die getrennt lebenden und geschiedenen Ehepartner/-innen von Pfarrer/-innen bei der Suche nach einer Erwerbstätigkeit und macht sie/ ihn innerhalb der Kirche auf freie Arbeitsplätze aufmerksam. Schon ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von 12 Monaten eröffnet dem/ der getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehepartner-/in die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung, vorausgesetzt, er/ sie ist noch nicht 55 Jahre alt (s. Seite 6f.).
- b.** Zur Finanzierung einer Existenzgründung oder einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung kann ein Darlehen beantragt werden.

## V. ANHANG

### 1. BEISPIEL FÜR EINE VOLLMACHTSERKLÄRUNG

#### VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich

\_\_\_\_\_ ,

(Name des/der beihilfeberechtigten **Pfarrers/Pfarrerin**)

**Frau/Herrn** \_\_\_\_\_ , geb. am \_\_\_\_\_ ,

wohnhaft in \_\_\_\_\_ ,

Aufwendungen für

**sie/ihn** selbst

die berücksichtigungsfähigen Kinder

Name, Vorname

Geburtsdatum

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

bei dem Beihilfe- und Bezüge-Zentrum (bbz) geltend zu machen (Anschrift: bbz GmbH,  
Bruchstraße 54a, 67098 Bad Dürkheim).

Die Beihilfe soll auf das Konto Nr. \_\_\_\_\_

bei der Bank \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_

**Name des/der Kontoinhabers/Kontoinhaberin:** \_\_\_\_\_

überwiesen werden.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben, die die/der Bevollmächtigte macht, zu meinen Lasten gehen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## **2. BEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG DES EHGATTENUNTERHALTS**

Sofern die Ehefrau/ der Ehemann Anspruch auf Unterhalt hat und nicht berufstätig ist und die Kinder nicht (mehr) unterhaltsberechtig sind, berechnet sich der Unterhalt nach folgendem Schema:

### Bruttogehalt des Mannes

Davon sind abzuziehen:

- Einkommenssteuer
  - Kirchensteuer
  - Solidaritätszuschlag
  - berufsbedingte Aufwendungen (5 % pauschal in einigen Oberlandesgerichtsbezirken, sonst nach konkreten Angaben)
  - Beitrag für Krankenversicherung, gegebenenfalls auch für die Frau
- = Bereinigtes Nettoeinkommen

Von dem bereinigten Nettoeinkommen erhält die Ehefrau  $\frac{3}{7}$  und der Ehemann  $\frac{4}{7}$ .

Das steuerpflichtige Jahresbruttogehalt ist dem Stammbblatt (Gehaltsabrechnung) vom Dezember des Vorjahres zu entnehmen. Der Berechnung des monatlichen Nettoeinkommens liegt  $\frac{1}{12}$  des steuerpflichtigen Jahresbruttogehaltes zugrunde.

Da in den Kosten für die Dienstwohnung (Dienstwohnungsvergütung) auch Kosten bzw. Rücklagen für Schönheitsreparaturen und Instandsetzungsarbeiten der Wohnung enthalten sind, muss dieser Betrag als so genannte Sachzuwendung zum Nettogehalt hinzugefügt werden.

**Erforderlich ist immer eine individuelle Berechnung.**

### 3. DÜSSELDORFER TABELLE, AUSZUG, STAND 2018

#### A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
<b>Alle Beträge in Euro</b>							
1.	bis 1.900	348	399	467	527	100	880/ 1.080
2.	1.901 - 2.300	366	419	491	554	105	1.300
3.	2.301 - 2.700	383	439	514	580	110	1.400
4.	2.701 - 3.100	401	459	538	607	115	1.500
5.	3.101 - 3.500	418	479	561	633	120	1.600
6.	3.501 - 3.900	446	511	598	675	128	1.700
7.	3.901 - 4.300	474	543	636	717	136	1.800
8.	4.301 - 4.700	502	575	673	759	144	1.900
9.	4.701 - 5.100	529	607	710	802	152	2.000
10.	5.101 - 5.500	557	639	748	844	160	2.100
ab 5.501		nach den Umständen des Falles					

Stand 2018

#### Anmerkungen (Auszug):

Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschließlich des Ehegatten - ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung.

Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhalts des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltungspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der zunächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 670 EUR. Hierin sind bis 280 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete)

enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

Die **aktuelle „Düsseldorfer Tabelle“** mit Anmerkungen finden Sie unter [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)

#### **4. ERGÄNZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN**

##### **a. WICHTIGE UNTERLAGEN:**

- Persönliche Dokumente (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Zeugnisse u.a.).
- Gehaltsstammbblatt des Ehemannes (vom Dezember des Vorjahres).
- Unterlagen für Krankenversicherungen (Vers.- Nr., Vollmachtserklärung für Zahlung von Beihilfen an die Frau).
- Überblick über gemeinsames Vermögen (Kontostand des Girokontos, Wertpapiere, Sparguthaben, Lebensversicherung, Bausparverträge, Tilgungsraten für aufgenommene Darlehen, Belege über in der Ehe gemeinsam gemachte Anschaffungen).

**Achtung:** Schenkungen unter Ehegatten sind Zuwendungen. Sie können nur selten bei Scheidung rückgängig gemacht werden.

- Beim Auszug aus der ehelichen Wohnung: Über die Mitnahme von Gegenständen empfiehlt sich die schriftliche Bestätigung beider Ehegatten oder einer "neutralen Person".

##### **b. Klärung von wichtigen Fragen:**

- Gibt es einen Ehevertrag? Gibt es eine Vereinbarung über Versorgungsausgleich in einem Ehevertrag?
- Ehezeit prüfen. (1. Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde bis letzter Tag des der Zustellung des Scheidungsantrages vorausgehenden Monats), Dauer der Ehezeit ist Grundlage für die Berechnung des Versorgungsausgleichs.
- Angaben des Ehemannes im Fragebogen zum Versorgungsausgleich sollten genau geprüft werden.
- Antrag beim Versicherungsträger auf Kontenklärung sowie auf Erteilung eines Rentenverlaufs. (Die Versicherungsträger haben Beratungsstellen in jeder größeren Stadt.)
- Prüfung, ob eine lange Trennungszeit sinnvoll ist. (Rentenansprüche wachsen weiter; Anspruch auf Beihilfe bleibt bestehen.)

##### **c. Wichtige Gesichtspunkte für eine notarielle Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung**

Es empfiehlt sich dringend, eine notarielle Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung zu treffen für die Zeit der Trennung und/ oder nach erfolgter Scheidung. Folgende wichtige Punkte können aufgenommen werden:

- **Sorgerecht**  
Nach dem neuen Kindschaftsrecht (Juli 1998) bleibt das gemeinsame Sorgerecht bei beiden Eltern über die Scheidung hinaus bestehen. Eine gerichtliche Entscheidung muss nur dann herbeigeführt werden, wenn ein Elternteil die Zuweisung des Alleinsorgerechts beantragt.
- **Umgangsrecht**  
Die Ehepartner einigen sich über Häufigkeit, Dauer und Art des Kontaktes der Kinder zu dem Elternteil, bei dem die Kinder nicht ständig leben.
- **Hausrat**

Die Ehepartner einigen sich über die Verteilung des Hausrats und stellen eine Liste mit den aufgeteilten Gegenständen zusammen, die beide Ehepartner mit Datum versehen in Gegenwart des Notars/der Notarin unterschreiben. Wenn diese Liste nicht mit in den Vertrag aufgenommen wird, verringert dies den Streitwert.

- **Unterhalt**  
Die Ehepartner einigen sich über die Unterhaltsansprüche und treffen verbindliche Absprachen über die Höhe und Zahlungsweise (s. Seite 9f.).
- **Vermögen**  
Die Ehepartner geben eine vollständige Aufstellung ihres derzeitigen Vermögens. Die Ehepartner einigen sich über die Aufteilung des Vermögens im Sinne des Zugewinnausgleichs. Die Ehepartner vereinbaren Gütertrennung.
- **Weitere Vereinbarungen:**  
Umgang mit familienbedingten Schulden, die während der gemeinsamen Ehezeit entstanden sind, Steuernachzahlungen, Steuererstattungen, Einigung über Kosten des Scheidungsverfahrens sowie sämtlicher außergerichtlicher Kosten.

**Achtung:**

Es empfiehlt sich, die Einigungen bezüglich des Sorgerechts, des Umgangsrechts und des Hausrates aus **Kostengründen** privatschriftlich (also nicht notariell) zu regeln. Bei Fragen des Sorgerechts und des Umgangsrechts ist das Jugendamt kostenlos behilflich.

## VI. ANSPRECHPERSONEN

- **In der Kirchenverwaltung:**

Kirchenverwaltung der EKHN  
Referat Personalrecht  
Frau Oberkirchenrätin Dr. Knötzele  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

- **Für Beratungen und Gespräche stehen auch Mitarbeitende des Zentrums Seelsorge und Beratung der EKHN zur Verfügung:**

Zentrum Seelsorge und Beratung in der EKHN  
Herdweg 122b  
64287 Friedberg  
Tel. 06151-359360  
Email: [zsb@ekhn.de](mailto:zsb@ekhn.de)

- **Rechtsanwältinnen für Erstberatung:**

<p>Frau Bärbel Glaser, Galgenwiesenweg 23 55232 Alzey Tel. 06731-3211 Email: <a href="mailto:alzey@kanzlei-hobohm.de">alzey@kanzlei-hobohm.de</a></p>	<p>Frau Sabine Mayer Hügelstr. 41 64283 Darmstadt Tel. 06151-101435 Email: <a href="mailto:sabine.mayer@familienunderbrecht.de">sabine.mayer@familienunderbrecht.de</a></p>
<p>_____</p>	<p>Frau Christine Wagner Bockenheimer Anlage 13 60322 Frankfurt am Main Tel. 069-90556820</p>

- **Ansprechpartnerinnen der Selbsthilfegruppe „Überleben und Leben“ der getrennt lebenden und geschiedenen Frauen von Pfarrern in der EKHN siehe Flyer.**



## VII. LITERATURHINWEISE

### *Literaturhinweise*

- **Heiß, Beate und Hans** (Hrsg.) (2012). *Die Höhe des Unterhalts von A-Z*. 11. Auflage, Beck-Rechtsberater im Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv 5059)
- **Von Münch, Eva Marie/ Backhaus, Beate** (Hrsg.) (2006). *Die Scheidung nach neuem Recht*. 12. Auflage, Beck-Rechtsberater im Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv 5209)
- **Von Münch, Eva Marie/ Backhaus, Beate** (Hrsg.) (2010). *Ehe- und Familienrecht von A-Z*. 16. Auflage, Beck-Rechtsberater im Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv 5042)
- **Verschiedene Verfasserinnen** (Hrsg.) (2010). *Scheidungsratgeber von Frauen für Frauen*. Orlanda Frauenverlag  
ISBN 3936-93779-6
- **Franke, Birgit/ Nick, Matthias** (Hrsg.) (2010). *WISO – Scheidungsberater*. 2. Auflage, Campus Verlag  
ISBN 3-5933-9320-4
- **Ossola-Haring, Claudia** (Hrsg.) (2001). *Steuern sparen bei Scheidung und Trennung*. Mi Wirtschaftsbuch  
ISBN 3-4788-7110-7

### *Online-Informationen*

- [www.vamv.de](http://www.vamv.de)

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV), (Alleinerziehend - Tipps und Informationen)

Im Internet sind weitere Informationen zum Thema Scheidungs- und Unterhaltsrecht zu finden.

**Es ist wichtig, beim Erwerb der angegebenen Literatur nach der neuesten Ausgabe zu fragen.**

Hinweise für von Trennung und Scheidung betroffene  
Ehepartner/-innen von Pfarrer/-innen

## **VIII. IMPRESSUM**

Hinweise für getrennt lebende und geschiedene Ehepartner/-innen von Pfarrer/-innen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Paulusplatz 1, 64825 Darmstadt

Fon: 06151 – 405 – 0

[www.ekhn.de](http://www.ekhn.de)